

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss
vom: 27.05.2020

10. Sitzungsperiode / 09. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:01 Uhr
Ende: 21:25 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

- :
1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
 2. Herr Robert Bratus
 3. Herr Frank Bengfort
 4. Herr Alois Kahmen
 5. Herr Michael Schichel
 6. Frau Christel Sicking
 7. Herr Heinrich Icking
 8. Herr Günter Bergup
 9. Frau Karin Schmittmann
 10. Frau Rita Penno
 11. Herr Willhelm Wiltig
 12. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Hermann-Josef Frieling
2. Herr Klemens Lüdiger

III. Verwaltung:

1. AL 10 - Werner Stöttke
2. AL 20 - Birgit Küpers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann
4. Schriftführerin, Melanie Wittkowsky

Der **Vorsitzende (BM)** stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Go NRW in der aktuellen Fassung wurde beschlossen, dem Hauptausschuss (HFA) der Gemeinde Südlohn auch die Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten zu übertragen, die ansonsten der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind.

Dies gilt solange, wie nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag des Landes NRW festgestellt wird.

BM Vedder spricht den Bürgern für die Einhaltung der Corona Schutzmaßnahmen Dank aus und lobt den Kreis Borken, das Personal sowie die Politiker für die sehr gute Zusammenarbeit und dem engen Austausch mit der Verwaltung in der Coronakrise. Trotz der abgesagten Sitzungen wegen des Coronavirus konnten zwischenzeitlich Dringlichkeitsentscheidungen innerhalb des Rates getroffen werden.

Aufgrund der einzuhaltenden Abstandsregelung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen finden die folgenden Sitzungen voraussichtlich in den Jakobi-Halle statt.

BM Vedder stellt den Antrag auf Absetzen des Tagesordnungspunktes I.13 (Antrag der SPD zum Thema Wassermangel im Verbandsgebiet der SVS). Der direkte Austausch mit den Politikern wird von der SVS Geschäftsführung bevorzugt und in Abstimmung mit der SVS in der nächsten Ratssitzung am 24.06.2020 nachgeholt.

Beschluss: Einstimmig

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Im öffentlichen Teil wird der TOP I.13 „Antrag der SPD zum Thema Wassermangel im Verbandsgebiet der SVS“ abgesetzt.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.:

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 15.01.2020 (HFA-Sitzung) sowie der Niederschrift vom 11.03.2020 (Ratssitzung) werden nicht erhoben. Sie sind damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Finanzzwischenbericht für das 1. Quartal 2020

Sitzungsvorlage-Nr.: 65/2020

Frau Küpers erläutert die Sitzungsvorlage sowie die zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierungen zum Finanzzwischenbericht. Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet. Deutlich wird, dass sich gegenüber dem bereits eingebrachten Finanzzwischenbericht keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Sicherlich werden die Auswirkungen der Corona-Krise erst im Laufe des Jahres, teilweise jedoch auch erst in späteren Jahren, wenn die endgültigen Gewerbesteuerfestsetzungen erfolgen, spürbar. Positiv wird das Signal der Bundesregierung gewertet, 50 % der Gewerbesteuerausfälle zu übernehmen. Wie diese Zahl zu ermitteln ist, ist jedoch zur Zeit noch unklar.

Inwieweit sich die zentralen Größen „Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer“ verringern werden, ist für die Gemeinde Südlohn konkret noch nicht zu ermitteln.

Die **UWG-Fraktion** schlägt vor, lokal eine Umfrage auf freiwilliger Basis zur Abschätzung der wirtschaftlichen Entwicklungen aufgrund der Corona-Krise an die Unternehmer/innen und Unternehmungen herauszugeben, um die Entwicklungen in die Planungen der finanziellen Entwicklung der Gemeinde möglichst einbeziehen zu können. Die Verwaltung wird eine Umfrage auf der Grundlage der IHK-Abfrage durchführen.

Die **CDU-Fraktion (Herr Schichel)** merkt an, dass Gebühren im April und Mai abgebucht werden. In Zeiten der Coronakrise sei dies unglücklich. Die Verwaltung erklärt dazu, dass die Festsetzungstermine gesetzlich festgeschrieben sind und den Bürgerinnen und Bürgern die grundlegenden Verpflichtungen daraus bekannt sind. Die tatsächlichen Abbuchungen erfolgen nach den aktuellsten Zahlen als Datenbasis, damit die Bürgerinnen und Bürger wirkliche Vergleiche zu den Vorjahren anstellen können. Das bedeutet aber auch, dass eine frühere Abbuchung nicht möglich ist.

Herr **RM Kahmen** stellt für die CDU-Fraktion den Antrag in der Phase der Corona-Krise möglichst zu monatlichen Fortschreibungen der Finanzdaten zu kommen und diese dem Rat digital zur Verfügung zu stellen. Der BM gibt an, dass diese als Arbeitsauftrag der Verwaltung entgegengenommen wird, was einvernehmlich so akzeptiert wird. Zum 30.06.2020 wird dann ohnehin wieder ein ausführlicher Bericht erstellt.

Herr van de Sand räumt ein, dass die Möglichkeit vorhanden ist, bei finanziellen Engpässen Kontakt mit der Verwaltung aufzunehmen und ggf. Ratenzahlungen zu vereinbaren. Die Verwaltung geht bereits in jahrelanger Praxis kulant mit den Bürgern um. Die gute Gesprächsbereitschaft und Lösungsorientiertheit der Mitarbeiter/innen der Verwaltung sind bekannt, äußert sich **BM Vedder**.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

TOP 3.: Stundung von Steuern, Abgaben und Gebühren

Sitzungsvorlage-Nr.: 58/2020

Beschluss: **Einstimmig**

Der hierzu am 01.04.2020 ergangene Dringlichkeitsbeschluss wird gem. § 60 GO NRW genehmigt.

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, auf Antrag unter weitgehender Ausnutzung des Ermessens- und Entscheidungsspielraumes zugunsten der unmittelbar Betroffenen in jedem Einzelfall Steuern, Abgaben und Gebühren aus den aktuellen Abgaben- und Gebührenbescheiden 2020 bis zum 31.12.2020 möglichst zu stunden.
2. Sollten grundsätzlich Stundungszinsen zu erheben sein, wird ebenfalls unter weitgehender Ausnutzung des Ermessens- und Entscheidungsspielraumes der Gemeinde Südlohn zugunsten der unmittelbar Betroffenen auf eine Verzinsung möglichst verzichtet, diese jedoch jedenfalls möglichst gestundet.

TOP 4.: Stundung von Gewerbesteuvorauszahlungen

Sitzungsvorlage-Nr.: 59/2020

Beschluss: **Einstimmig**

Der hierzu am 01.04.2020 ergangene Dringlichkeitsbeschluss wird gem. § 60 GO NRW genehmigt.

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, Unternehmerinnen, Unternehmern und Unternehmungen, die entsprechende Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen stellen und bei dem jeweils zuständigen Finanzamt erfolgreich Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages gestellt haben, unter weitgehender Ausnutzung ihres Ermessens- und Entscheidungsspielraumes zugunsten der unmittelbar Betroffenen die Gewerbesteuvorauszahlungen bis zum 31.12.2020 möglichst zu stunden.
2. Sollten grundsätzlich Stundungszinsen zu erheben sein, wird ebenfalls unter weitgehender Ausnutzung des Ermessens- und Entscheidungsspielraumes der Gemeinde Südlohn zugunsten der unmittelbar Betroffenen auf eine Verzinsung möglichst verzichtet, diese jedoch jedenfalls möglichst gestundet.

TOP 5.: Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zur gemeinsamen Erfassung von Papierabfällen

Sitzungsvorlage-Nr.: 72/2020

Beschluss: **Einstimmig**

Der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 des Verpackungsgesetzes mit der Fa. Reclay Systems GmbH, gemeinsamer Vertreter der dualen Systeme für das Vertragsgebiet Kreis Borken, wird zugestimmt.

TOP 6.: Änderung der Zuständigkeitsordnung

Sitzungsvorlage-Nr.: 61/2020

Änderung der Zuständigkeitsordnung im Zusammenhang mit der geplanten Stundung von Steuern, Abgaben und Gebühren.

Beschluss: Einstimmig

Der hierzu am 01.04.2020 ergangene Dringlichkeitsbeschluss wird gem. § 60 GO NRW genehmigt

Der Bürgermeister der Gemeinde Südlohn erhält im Vier-Augen-Prinzip bis zum 31.12.2020 abweichend von der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Südlohn in der Fassung vom 06.07.2011 die Kompetenz, über die entsprechenden Stundungsanträge in unbegrenzter Höhe bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren zu entscheiden. Der Rat der Gemeinde Südlohn wird in jeder Ratssitzung über Art und Umfang der Stundungen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt unterrichtet.

TOP 7.: Dringlichkeitsentscheidung "Aussetzen der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Übermittagsbetreuung (Schule 8-1)"

Sitzungsvorlage-Nr.: 56/2020

Die **UWG-Fraktion** erkundigt sich, ob es wieder möglich ist, das Mittagessen als zentralen Bestandteil in der OGS anzubieten.

Die **Herr Stöttke** erläutert, dass ständig neue Entscheidungen in der Politik getroffen werden. Was das konkret für die OGS bedeutet, wird durch das Schulministerium festgesetzt. Die Gemeinde ist bestrebt, nach Öffnung der OGS schnellstens alle Maßnahmen umzusetzen, die in Richtung Normalbetrieb weisen. Neben den Mittagessen wird derzeit auch darüber nachgedacht, die Ferienbetreuung für die Sommerferien auszuweiten, um den Eltern hier Hilfestellungen anbieten zu können, die z.B. nicht mehr auf Überstunden bzw. Resturlaubstage zurückgreifen können. Hier sind erste Gespräche mit dem Träger geführt worden. Aber auch hier ist die weitere Entwicklung der Lage und die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Herr Stöttke verweist auch auf die derzeit empfohlene Regelung für die Elternbeiträge Juni und Juli. Hier ist geplant, die Eltern zu 50 % an den Beiträgen zu beteiligen. Den entstehenden Beitragsausfall sollen dann Land und Kommune jeweils zur Hälfte übernehmen.

Beschluss: Einstimmig

Der hierzu am 24.03.2020 ergangene Dringlichkeitsbeschluss wird gem. § 60 GO NRW genehmigt.

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule und für die Übermittagsbetreuung der Grundschulen der Gemeinde Südlohn laut Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Südlohn werden ab dem 01.04.2020 ausgesetzt.

Sollte die Schließungszeit der Schulen über den April 2020 andauern, verlängert sich auch die Aussetzung der Beitragszahlung entsprechend. Dies gilt auch für Eltern, die die zentralen Funktionsbereiche des öffentlichen Lebens sicherstellen und deshalb die Notfallbetreuung nutzen.

TOP 8.: Vergütung der Schülerbeförderung bei Ausfall der Fahrten aufgrund der Corona-Pandemie

Sitzungsvorlage-Nr.: 67/2020

(Herr Bengfort hat den Sitzungssaal verlassen)

Beschluss: Einstimmig

Der HFA der Gemeinde Südlohn schließt sich der freiwilligen Übergangslösung der Bürgermeisterkonferenz vom 06.04.2020 an. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Busunternehmen Fragemann-Damschke, Velen die entsprechenden Möglichkeiten zu erörtern.

TOP 9.: Dringlichkeitsentscheidung - Beteiligung am interkommunalen Förderantrag "Smart Cities made in Germany"

Sitzungsvorlage-Nr.: 76/2020

Beschluss: Einstimmig

Der hierzu am 13.05.2020 ergangene Dringlichkeitsbeschluss wird gem. § 60 GO NRW genehmigt.

Der Haupt und Finanzausschuss der Gemeinde Südlohn beschließt im Rahmen der Delegation durch den Rat entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW:

- dass die Gemeinde Südlohn als Modellprojekt Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung gemeinsam mit ihrer örtlichen Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren diskutieren und gestalten möchte,
- dass sie hierfür einen strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der Nationalen Dialogplattform Smart Cities verfolgen möchte,
- dass sie „Smart City“ nicht bloß als sektorales Projekt versteht, sondern die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachten möchte,
- dass sie sich in Kenntnis des geforderten Eigenanteils bewirbt und diesen einbringt,
- sie sich mit der Bereitschaft zum modellhaften/beispielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen bewirbt.

**TOP 10.: 7. vereinfachter Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Amselstraße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn
Aufstellungs- und Satzungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 68/2020

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 7. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn.
2. Die Änderung betrifft eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Südlohn, Flur 24, Flurstück 654 und umfasst eine Fläche von ca. 600 m².

3. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange ist nicht erforderlich und wird daher auch nicht durchgeführt.
4. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 11.: Neufassung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Sitzungsvorlage-Nr.: 50/2020

(Herr Bengfort ist zurück im Sitzungssaal)

Beschluss: Einstimmig

**Satzung der Gemeinde Südlohn
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts(Wasserhaushaltsgesetzes -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes –LWG -NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1
Unterhaltungspflicht**

- (1) Der Gemeinde Südlohn werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gem. § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge (C-Beiträge) auferlegt. Es handelt sich um die folgenden Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet Südlohn:
 - a. Untere Schlinge
 - b. Kalkbach
 - c. Wellingbach
 - d. Rheder Bach
 - e. Obere Schlinge.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
 - die Erhaltung des Gewässerbettes auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs.1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),

- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde Südlohn legt den Aufwand und die Kosten der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und die Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW)

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90% auf die versiegelten Flächen und zu 10% auf die übrigen (=unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf den Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Klinker, Plattierungen, Fliesen, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die Erhebung der Bemessungsgrundlage greift die Gemeinde auf vorhandene Daten des allgemeinen Liegenschaftskatasters und Straßenkatasters zurück. Ergänzend dazu kann die Gemeinde die vorhandenen Daten dritter Behörden sowie aktuellen Luftbilder im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik verwenden, um die zur Gebührenberechnung berücksichtigungsfähigen versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen zu ermitteln. Des Weiteren ist der Grundstückseigentümer nach Aufforderung verpflichtet mitzuteilen, ob die Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern anfordern. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die GrundstückseigentümerIn als GebührenschuldnerIn den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die Grundstücksgröße, die versiegelte oder übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der/die Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Gemeinde Südlohn liegen, beträgt

Für versiegelte Flächen von Grundstücken: 0,032847 €/ha,
das entspricht 328,47 €/ha

Für unversiegelte Flächen von Grundstücken 0,000292 €/ha,
das entspricht 2,92 €/ha

§ 6

Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Dieser Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Sofern im Heranziehungsbescheid kein besonderer Zeitpunkt genannt ist, ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtige/r entgegen § 4 Abs. 4 und 5 seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtige/r entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtige/r entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südlohn über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 01.01.2014 außer Kraft.

TOP 12.: Anregung des RM Herrn Jörg Schlechter FDP

Sitzungsvorlage-Nr.: 62/2020

Beschluss: **Einstimmig**

Der hierzu am 01.04.2020 ergangene Dringlichkeitsbeschluss wird gem. § 60 GO NRW genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten der Entlastung der Bürgerschaft von den Nachteilen der „Coronakrise“ zu finden, gegebenenfalls auch gemeinsam mit den Kommunen des Kreises, solche dem Rat vorzustellen und umzusetzen.

TOP 13.: Antrag der SPD zum Thema Wassermangel im Verbandsgebiet der SVS

Sitzungsvorlage-Nr.: 70/2020

Dieser TOP wurde einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschluss: **-/-**

**TOP 14.: Erweiterung Sozialräume Zentralkläranlage
(Pausenraum)**

Sitzungsvorlage-Nr.: 71/2020

Herr Vahlmann erläutert die Sitzungsvorlage.

Für die **CDU-Fraktion** zeigt sich **Herr RM Kahmen** von der geplanten Realisierung des Projektes erstaunt. Weder dem Bauausschuss sei dieses Projekt bekannt noch sei die Erweiterung bei der Besichtigung des Klärwerks im Mai thematisiert worden. Weiterhin fehle es an Vergleichsangeboten wie z.B. Mietlösungen.

Die **Verwaltung** erklärt, dass diese Position im aktuellen Haushaltsplan enthalten ist. Auch in der Planung für die Containerlösung wird auf die entsprechende Haushaltsstelle verwiesen. Dort sind Erläuterungen zur Haushaltsstelle ausgeführt, so dass das Projekt grundsätzlich seit November 2019 bekannt sein müsste.

Die **UWG-Fraktion** gibt an, nochmal über die Pläne beraten zu wollen. Es wäre zu prüfen, ob es kostengünstigere Lösungen gibt.

Die **Verwaltung** stellt zusammenfassend fest, dass weiterer Beratungsbedarf besteht, erläutert jedoch mit Nachdruck den derzeitigen unzureichenden Arbeitsschutz sowie das bestehende Haftungsrisiko seitens der Gemeinde. Hier sollte schnellstens gehandelt werden.

Das Klärwerk leistet auch im aktuellen Ausnahmezustand der seit ca. zwei Jahren durchgeführten Umbau- und Erweiterungsarbeiten des Klärwerkes herausragende Arbeit. Es ist ein schlechtes politisches Signal an die Mitarbeiterschaft, nun die notwendigen und bekannten Maßnahmen zu verzögern.

Herr RM van de Sand rät von derzeitigen Mietlösungen ab.

Beschluss: **Einstimmig**

Einvernehmlich wird der TOP möglichst auf die nächste Ratssitzung am 24.06.2020 verschoben.

TOP 15: Mitteilungen und Anfragen

TOP 15:1: Anträge auf Förderung von Wirtschaftswegesanierungen

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder verliest die im Anhang aufgeführte Mitteilung.

Beschluss: **-/-**

**TOP 15.2: "Leegen Weg" in Südlohn/verlängerte Hegebrockstraße in Stadtlohn als
Fahrradstraße**

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder informiert die Ratsmitglieder über den „Leegen Weg“ und verliest das beigefügte Schreiben der Stadt Stadtlohn vom 07.05.2020.

Beschluss: **-/-**

TOP15.3: Eröffnung Neubau St. Vitus Schule

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Der **BM** teilt den derzeitigen Stand zur Eröffnung des Neubaus St. Vitus Schule wie folgt mit:

Ob der Neubau nach den Sommerferien in Betrieb gehen kann, ist noch fraglich, da nicht absehbar ist, wann die Treppenstufen kommen (das Werk hatte wegen Corona in Italien 12 Wochen geschlossen und das Material wurde nicht ausgeliefert). Zudem haben einige Firmen der Gemeinde eine Behinderungsanzeige aufgrund der COVID-19-Pandemie zukommen lassen. Die Deckenbauer konnten z. B. nur mit halber Mannschaft arbeiten, da sie nicht über die Grenze konnten. Andere Gewerke mussten daraufhin zeitlich geschoben werden.

Auch die Türen und Innentrennwandelemente können aufgrund Corona nicht termingerecht geliefert werden. Dieser Verzug hat auch Folgeauswirkungen auf nachfolgende Gewerke. Von einer Inbetriebnahme wird voraussichtlich Anfang Oktober ausgegangen.

Beschluss: -/-

TOP 15.4: Breitbandausbau

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Stöttke teilt mit, dass unter Federführung des Büros Micus Strategieberatung die europaweite Ausschreibung für den fördermittelfinanzierten Glasfaserausbau, insbesondere für „Weiße Flecken“ im Außenbereich der Gemeinde Südlohn auf den Weg gebracht worden ist.

Die Abgabe der finalen Angebote auf die Ausschreibung ist für Oktober 2020 vorgesehen. Mit einem (unverbindlichen) Baubeginn könnte daher im Jahr 2021 gerechnet werden.

Beschluss: -/-

TOP 15.5: Umbenennung des Sportplatzes

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Stöttke teilt mit, dass das Stadion an der Winterswyker Str. in Oeding in „GERMAN WINDOWS Grenzstadion“ umbenannt wurde. Der Hauptsponsor des FC Oeding hat sich die Namensrechte am Stadion bereits vor Jahren gesichert. Hierüber ist zurückliegend durch die Verwaltung im Jahr 2014 informiert worden.

Nunmehr hat der FC Oeding mitgeteilt, dass der Vertrag mit der Fa. GERMAN WINDOWS umgesetzt worden ist (Laufzeit 5 Jahre ab 2019).

Beschluss: -/-

TOP 15.6: CDU-Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.:

BM Vedder verweist auf das in der Anlage beigefügte Schreiben vom 20.05.2020 von Herrn Kahmen und beantwortet die Fragen wie folgt:

zu 1) Das Emissionsgutachten zur Erweiterung des Bebauungsgebietes Horst-Elpidiusstraße liegt noch nicht vor. Das Gutachten wird nach Eingang bereitgestellt.

- zu 2) Förderbescheide Wirtschaftswege: Noch nicht alle Anträge sind beschieden. 3 Anträge stehen noch aus. Mit einer Antwort wird in Kürze gerechnet.
- zu 3) Planungen Spielplatz, Burloer Straße West: Die Grundstücksverhandlungen laufen derzeit. Ein Zugriff auf das Grundstück ist derzeit noch nicht möglich.
- zu 4) Errichtung Wartehäuschen, ehemaliger Standort „Haus der Vereine“: Hierzu laufen die Gespräche.
- zu 5) Radweg K 53 Richtung Gescher: Die Abstimmung mit dem Kreis Borken läuft. Die Abstimmung mit der Stadt Gescher steht noch aus.
- zu 6) Stand Fortsetzung Radweg, Gabelpunkt Oeding, Richtung Weseke: Hier muss Kontakt mit dem Landesbetrieb aufgenommen werden. Die Abfrage ist noch nicht geklärt.
- zu 7) Landschaftsplan im Internet: Wie berichtet, ist diese über die Kreisseite schon lange abrufbar und auch über die Verlinkung <https://www.suedlohn.de/Gemeinde/Planungen/Projekte> abzurufen.

Beschluss: -/-

TOP 15.7: Baustelle Mühlenweg

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die **UWG-Fraktion** erkundigt sich nach dem Fertigstellungstermin der Baustelle auf dem Mühlenweg in Oeding.

Herr Vahlmann gibt an, dass der Zeitplan eingehalten wird. Der Fertigstellungstermin wird dem Bauzeitenplan entnommen und der Niederschrift beifügen.

Die Fertigstellung wird nach derzeitigem Stand Anfang Juli 2020 erfolgen.

Beschluss: -/-

TOP 15.8: Homeoffice durch Corona bei der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr van de Sand erkundigt sich nach den zwischenzeitlich erfolgten Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 und der allgemeinen Arbeitsweise innerhalb des Gemeindehauses Südlohn.

BM Vedder erläutert die erfolgten Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Virus innerhalb des Gemeindehauses und betont die positive Entwicklung.

- Homeoffice von Mitarbeitern insbesondere zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Tätigkeiten in den Fachbereichen
- gute Bürosituation durch Einzelbüros innerhalb des Gemeindehauses
- Besuchereinlass nur mit vorheriger Terminabsprache
- Bereitstellung von Mund-Nase-Schutz
- Bereitstellung von Spuckschutz im Bürgerbüro und Jobcenter
- Bereitstellung von Desinfektionsschutz
- Nutzung von Videokonferenzen

Beschluss: -/-

TOP 15.9: Drogeriemarkt im Oedinger Ortskern

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die **CDU-Fraktion** erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand in Bezug auf die Realisierung des Drogeriemarktes im Oedinger Ortskern.

Die **Verwaltung** erläutert, dass die Fertigstellung des Bebauungsplans angestrebt wird. Im Verfahren wurden seitens des Kreises noch zusätzliche gutachterlich zu erstellende Daten zum Artenschutz gefordert. Eine Ergänzung des Artenschutzgutachtens wurde in Auftrag gegeben und wird zurzeit erarbeitet.

Beschluss: -/-

TOP 15.10: Grundschule Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr van de Sand erkundigt sich, ob auch bei anderen baulichen Maßnahmen durch die Corona-Krise zeitliche Verzögerungen aufgetreten sind.

Die Verwaltung erläutert, dass bisher nur die St. Vitus Grundschule betroffen ist.

Beschluss: -/-

TOP 15.11: Ortsumgehung Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr RM Schichel erkundigt sich danach, ob es für das Jahr 2020 einen geplanten Feststellungsbeschluss zur Ortsumgehung Oeding gibt und schlägt vor, einen Vertreter des Landes für die nächste Sitzung einzuladen.

Anmerkung:

Auf Nachfrage bei dem Landesbetrieb Straßen wurde mitgeteilt, dass nach dem derzeitigen Stand der Landesbetrieb in diesem Jahr bei der verfahrensführenden Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermines stellen wird. Dies wird nach Abarbeitung der Deckblattverfahren, die noch läuft, erfolgen. Auch bei dem Landesbetrieb Straßen ist es durch die Corona-Krise zu Verzögerungen gekommen.

Nach dem Erörterungstermin wird sodann das Verfahren weitergeführt. Nach dem derzeitigen Stand ist daher mit einem Planfeststellungsbeschluss nicht zu rechnen.

Mehr kann zum Sachstand derzeit nicht vorgetragen werden, so dass die Teilnahme von Vertretern des Landesbetriebes und/oder der Bezirksregierung Münster in der nächsten Ratssitzung nicht weiterführt.

Beschluss: -/-

TOP 15.12: Wohnanlage "Am Vereinshaus" im Ortsteil Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr RM Kahmen verweist auf die Ratssitzung vom 11.03.2020 sowie der aufgeführten Anmerkung im Niederschriftauszug. „Die Grundstückseigentümer und Investoren wurden bei der Gemeindeverwaltung vorstellig und haben ihren Unmut hinsichtlich der ablehnenden Haltung des Gemeinderates zu ihrer vorgestellten Planung geäußert. Eine grundlegende Änderung der Planung kommt derzeit für sie nicht in

Betracht, lediglich kleinere Änderungen. Sie werden das Grundstück so liegen lassen und hoffen auf einen Wertzuwachs des Grundstücks in den nächsten Jahren.“

Herr RM Kahmen kann nicht nachvollziehen, dass das Projekt nun „auf Eis“ liegen soll.

Herr Vahlmann erläutert, dass es ein weiteres Gespräch mit dem Architekten gegeben hat. Das Ergebnis wird in der nächsten Ratssitzung vorgestellt, da nun Änderungen in der Planung vorgenommen werden.

Beschluss: -/-

TOP 15.13: Radweg Richtung Flughafen Wenningfeld

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Kahmen begrüßt die Fertigstellung des Radweges entlang der B70 zwischen K14 und Gaststätte Pries. Er regt an, dass die Verwaltung an die Stadt Vreden herantritt, damit diese einen Radweg vom Abzweig der B70/K20 bis Wenningfeld beim Kreis Borken initiiert.

Der BM nimmt dieses als Arbeitsauftrag der Verwaltung entgegen.

Beschluss: -/-

TOP 15.14: Eheleute Vornholt

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Schichel erkundigt sich nach einer Grundstücksangelegenheit der Eheleute Vornholt.

Herr Vahlmann erläutert, dass die Eheleute Vornholt gerne eine seitliche Straßenparzelle neben ihrem Grundstück vor dem Gebäude kaufen wollten. Nach einer Prüfung wurde dies seitens der Verwaltung jedenfalls in dem ursprünglich gewünschten Umfang abgelehnt, da die Parzelle für eine Zuwegung im Falle einer Bebauung des Nachbargrundstückes genutzt werden könnte. Dies kann aufgrund der entsprechenden Parzellierung der Fläche nachvollzogen werden.

Anmerkung:

Inzwischen ist die Verwaltung mit der Familie Vornholt zwecks Erarbeitung einer Lösung erneut im Gespräch.

Beschluss: -/-

Christian Vedder
Bürgermeister/Ausschussvorsitzender

Melanie Wittkowsky
Schriftführerin